

## **Amtliche Bekanntmachung 053/2008**

### **2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 25.09.2008**

#### **Artikel 1**

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 14.12.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel 2**

§ 18 erhält folgende Fassung:

#### **§ 18**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang in den in Abs. 4 genannten Bekanntmachungskästen .  
  
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Genügt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die vereinfachte Bekanntmachung, so ist die Bekanntmachung durch Aushang in den in Abs. 4 bestimmten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungsfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 7 Tage.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in den nachfolgend genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
  - Rathaus, Rathausplatz 1
  - Merkstein, August-Schmidt-Platz
  - Herzogenrath-Mitte, Ferdinand-Schmetz-Platz
  - Kohlscheid, Marktplatz.
- (5) Im übrigen gilt für das Verfahren nach den Absätzen 1 – 3 die Bekanntmachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Artikel 3**

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 25.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 25.09.2008

(Christoph von den Driesch )  
Bürgermeister